

IV. Nachtrag vom 30.11.2015  
zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach  
(Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 30.11.2015 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | 96,00 €,          |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 114,00 € je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 138,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

**Artikel 2**

§ 3 Abs. 3 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
- |  |
|--|
| a) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl,   |
| b) in einer tierheimähnlichen Einrichtung vorübergehend zur Pflege untergebracht sind, sofern die Einrichtung eine Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes – in der jeweils gültigen Fassung – vorweisen kann. |

### **Artikel 3**

§ 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 und 3 a) bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 und 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

### **Artikel 4**

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - oder beim Fachbereich 3.3 - Bürgerservice - der Stadt Gummersbach anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - oder beim Fachbereich 3.3 - Bürgerservice der Stadt Gummersbach abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

### **Artikel 5**

Dieser IV. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 03.07.1997 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.